



## Unterrichtung

Ältestenrat

Magdeburg, 17. Mai 2018

### **Befragung der Landesregierung; Kleine Anfragen für die Fragestunde gemäß § 45 GO.LT - Erprobungsbeschluss**

Der Ältestenrat hat in seiner 26. Sitzung am 17. Mai 2018 den beigefügten Erprobungsbeschluss zur Befragung der Landesregierung in der Fragestunde der Plenarsitzung beschlossen.

Der Erprobungsbeschluss gilt ab der 24. Sitzungsperiode des Landtages.

In Vertretung

Wulf Gallert  
Vizepräsident

## **Befragung der Landesregierung; Kleine Anfragen für die Fragestunde gemäß § 45 GO.LT**

1. Die Einführung einer Befragung der Landesregierung wird bis zum Beginn der sitzungsfreien Zeit 2019 erprobt.
2. Die Befragung der Landesregierung findet im Rahmen der Fragestunde gemäß § 45 GO.LT statt, die zu Beginn der Sitzungsperiode des Landtages durchgeführt werden soll. Sie ist der Beantwortung von Kleinen Anfragen, die nach Maßgabe von Nummer 7 erfolgt, voranzustellen. Die Fragestunde soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie kann verlängert werden (§ 45 Abs. 3 Satz 2 GO.LT).
3. Im Rahmen der Befragung der Landesregierung sind nur Fragen statthaft, die von aktuellem landespolitischem Interesse sind und Gegenstände berühren, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Sie müssen kurze Antworten ermöglichen und können durch eine kurze Vorbemerkung eingeleitet werden. Die Frage inklusive Vorbemerkung darf höchstens drei Minuten Redezeit in Anspruch nehmen.
4. Zur ersten Frage in der Befragung der Landesregierung wird einer Fragestellerin oder einem Fragesteller der größten Fraktion das Wort erteilt. Nachfragen der Fragestellerin oder des Fragestellers oder anderer Mitglieder des Landtages sind zulässig. Die Präsidentin bestimmt die Reihenfolge der Nachfragen. Ist die Befragung zum ersten Thema abgeschlossen, wird einer Fragestellerin oder einem Fragesteller der weiteren Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke das Wort zur Befragung der Landesregierung erteilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
5. Das Recht, die erste Frage zur Befragung der Landesregierung zu stellen, geht in der nächsten Befragung auf die nächststärkste Fraktion über. Sind alle Fraktionen berücksichtigt worden, wird zur ersten Frage in der Befragung der Landesregierung wieder einer Fragestellerin oder einem Fragesteller der größten Fraktion das Wort erteilt.
6. Grundsätzlich antwortet das zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Antworten von Mitgliedern der Landesregierung sollen jeweils eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten.
7. Für das Einreichen von Kleinen Anfragen für die Fragestunde gilt § 45 Abs. 1 bis 2a GO.LT entsprechend. Für die Dauer des Erprobungsbeschlusses wird die Frist zur Einreichung Kleiner Anfragen für die Fragestunde nach § 45 Abs. 2 Satz 2 GO.LT abweichend auf Freitag vor der Sitzungswoche, 12 Uhr festgesetzt. Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen für die Fragestunde sind bei der Präsidentin vor Beginn der Sitzungsperiode einzureichen. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller ist unverzüglich ein Abdruck der Antwort zuzuleiten. Verlangt das fragende Mitglied des Landtages gegenüber dem Sitzungsvorstand, dass seine Frage mündlich beantwortet werden soll, werden die Frage durch das fragende Mitglied des Landtages und die Antwort durch das zuständige Mitglied der Landesregierung im Anschluss an die Regierungsbefragung verlesen. Alle übrigen Antworten oder die Begründung des Absehens von einer Beantwortung sind zu Protokoll zu geben. Im Übrigen gilt § 45 GO.LT entsprechend.